Hinweise zum Teilnahmeantrag für den Bewerber

1. Bearbeitung und Abgabe des Teilnahmeantrags

Der Teilnahmeantrag ist innerhalb der Teilnahmefrist vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Einreichung muss elektronisch (über die Vergabeplattform) erfolgen. Es gelten im Einzelfall die in der Auftragsbekanntmachung getroffenen Bestimmungen.

Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind der Bewerber und die zur Vertretung des Bewerbers berechtigte natürliche Person, die den Teilnahmeantrag abgibt, zu benennen. Der Teilnahmeantrag ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist über die Vergabeplattform des betreuenden Büros zu übermitteln.

Teilnahmeanträge, die nicht den Formvorschriften entsprechen (Unterschrift/Textform/Signatur) werden ausgeschlossen. Unvollständig ausgefüllte Teilnahmeanträge können zum Ausschluss führen. Änderungen und Erweiterungen in den vorgegebenen Texten sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss.
Die gelben Textfelder und Boxen etc. (**außer Kopfzeile!**) sind durch den Bewerber auszufüllen.

2. Bewerbergemeinschaften / Unteraufträge / Eignungsleihe

Erfolgt die Bildung einer Bewerbergemeinschaft bzw. die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen ***im Zuge der Eignungsleihe*** nach § 47 VgV, sind diese als Einheit zu betrachten und unterliegen den gleichen Wertungskriterien wie ein einzelner Bewerber, d.h. es kommt hinsichtlich der geforderten Leistungsfähigkeit auf die Gesamtkapazität der Bewerbung an.

Bewerbergemeinschaften gem. § 43 VgV
(→ Ergänzungsbogen und Anlage 1 ausfüllen!)
Bei Bewerbergemeinschaften ist neben dem Bewerberbogen für **jedes weitere Unternehmen der Ergänzungsbogen vollständig auszufüllen und einzureichen.** (Hintergrund: die Abfragen –z.B. für Honorarumsatz- werden *aufaddierend* betrachtet. Auch die geforderten Referenzprojekte werden aufaddierend betrachtet. In Summe des Bewerberbogens plus der Ergänzungsbögen muss der geforderte Referenzumfang erfüllt [nicht übererfüllt] sein. Das kann jedoch nicht bezüglich der Haftpflichtversicherung gelten; alle Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen jeweils die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung erfüllen! Die Bestätigung des Versicherers ist erst vor Vertrag erforderlich.) Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen muss jeder Ergänzungsbogen dem Bewerberbogen eindeutig zuordenbar sein. → erfolgt durch gleichlautendes Feld 1.2!

Die Bewerbergemeinschaft hat mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben (**Anlage 1**),

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Was sind die Unterschiede zwischen Bewerbergemeinschaft, Bietergemeinschaft und Arbeitsgemeinschaft?
Zwei oder mehr Büros geben als Bewerbergemeinschaft eine gemeinsame Bewerbung im Teilnahmewettbewerb ab. Wenn sie in der Folge zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, reichen sie als Bietergemeinschaft ein Angebot ein. Wenn ein Auftrag erfolgt, wird die Bietergemeinschaft zur Arbeitsgemeinschaft. Die Zusammensetzung der Gemeinschaft muss grundsätzlich immer identisch bleiben.

Wer vertritt die Gemeinschaft?
Die Gemeinschaft wird grundsätzlich gemeinsam von allen Gesellschaftern vertreten. Im Rahmen des Vergabeverfahrens ist anzugeben, welches Mitglied die Gemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber vertritt. Das Innenverhältnis sollte in einem ARGE-Vertrag zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft geregelt werden.

Eignungsleihe gem. § 47 VgV
(→ Ergänzungsbogen und **vollständig** Anlage 2 ausfüllen!)
Bei Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit ist neben dem Bewerberbogen für **jedes Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will der Ergänzungsbogen hinsichtlich der geliehenen Leistungen auszufüllen und einzureichen.**
Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen muss der Ergänzungsbogen dem Bewerberbogen eindeutig zuordenbar sein. Erfolgt die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen, so hat der öffentliche Auftraggeber die Eignung des Unterauftragnehmers sowie das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss (gem. §§ 123 ff. GWB) bereits im Teilnahmewettbewerb zu prüfen.

Beabsichtigt ein Bewerber Kapazitäten anderer Unternehmen im Zuge der **Eignungsleihe** in Anspruch zu nehmen, so muss er in seinem Teilnahmeantrag Art und Umfang der durch andere Unternehmen in Anspruch genommenen Leistungen/Kapazitäten angeben und die vorgesehenen Unternehmen benennen sowie eine Verpflichtungserklärung (**Anlage 2 – vollständig ausgefüllt**) einreichen.

Welche Eignung kann geliehen werden?
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: z.B. Referenzen für bestimmte Bautypologien, z.B. Holzbau
- Berufliche Leistungsfähigkeit: z.B. Berufserfahrung, Mitarbeiter, z.B. Mitarbeiter mit speziellen Qualifikationen
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: z.B. Umsatz

Welche weiteren Voraussetzungen sind zu beachten?
Für die Eignungsleihe im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann der Auftraggeber die Erklärung einer gemeinsamen Haftung voraussetzen (§ 47 Abs. 3).
Die Eignungsleihe in den Bereichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise und berufliche Erfahrung (Referenzen) ist nur möglich, wenn das eignungsverleihende Unternehmen die Leistung auch erbringt (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

Unteraufträge gem. § 36 VgV

(→ Anlage 2 **-nur Art und Umfang der durch Unterauftragsnehmer auszuführenden Leistungen-** ausfüllen!)

Beabsichtigt ein Bewerber Teile der Leistung von Unterauftragsnehmern (ohne Eignungsleihe) ausführen zu lassen, muss er im Teilnahmewettbewerb **Art und Umfang der durch Unterauftragsnehmer auszuführenden Leistungen** angeben.

Erst vor Erteilung des Zuschlags sind die vorgesehenen Nachunternehmen zu benennen sowie eine Verpflichtungserklärung einzureichen.

Der öffentliche Auftraggeber prüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss (gem. §§ 123 ff. GWB) des Unterauftragnehmers vorliegen.

Welche Vorteile haben die einzelnen Formen der Zusammenarbeit?

Bei Arbeitsgemeinschaften haben alle ARGE-Partner mittelbar als Gesellschaft ein Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber und sind gleichberechtigt. Vertragspartner ist die ARGE.

Der Auftrag kann von den Gesellschaftern der ARGE in künftigen Bewerbungsverfahren als Referenz angegeben werden.

Unterauftragnehmer haben kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber, sondern nur mit dem Hauptauftragnehmer.

Haftung bei ARGE/Eignungsleihe/Nachunternehmer

Bei der Erbringung von Planungsleistungen wird die ARGE als Vertragspartner des Bauherrn zur mangelfreien Erbringung aller vertraglichen Leistungen verpflichtet. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten für bestimmte Leistungen werden nicht auf einzelne ARGE-Partner aufgeteilt. Wird die ARGE – wie in der Regel - als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben, so haften neben ihr im Außenverhältnis gegenüber dem Bauherrn zusätzlich alle Gesellschafter einzeln für die gesamte Leistungserbringung.

Im Fall des Unterauftragnehmereinsatzes haftet gegenüber dem Auftraggeber allein der Auftragnehmer.

Um Komplikationen bei Haftungsfällen durch verschiedene Haftpflichtversicherer auszuschließen, empfiehlt es sich, eine Objektversicherung abzuschließen. Im Schadensfall übernimmt dann diese die Regulierung anstelle mehrerer Versicherungen mit den dann schwierigen Abgrenzungen.

3. Eigenerklärung Sanktionspaket

Das Formular EU-Eigenerklaerung_Sanktionen.docx ist (im Falle einer Bewerbergemeinschaft ausgefüllt) mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.